

**Besondere Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Cinematography  
der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* (Neufassung)  
vom 25.06.2014**

**Präambel**

Der Fakultätsrat der Fakultät II der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* hat aufgrund des § 22 Abs. 2 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), die folgende Besondere Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Cinematography erlassen.\*

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Hochschulgrad
- § 4 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 5 Dauer der Prüfungen
- § 6 Bewertung der Leistungsnachweise und der Prüfungen

**II. Bachelorprüfung**

- § 7 Art, Umfang und Termine der Bachelorprüfung
- § 8 Bachelorarbeit
- § 9 Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 10 Zeugnis/Bachelorurkunde
- § 11 Inkrafttreten

**I. Allgemeines**

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für Prüfungen, die im Bachelorstudiengang Cinematography auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der HFF (APO/BAMA) in der jeweiligen Fassung durchzuführen sind.

**§ 2 Zweck der Prüfung**

Durch die Modulprüfungen und die Bachelorarbeit, einschließlich des Kolloquiums, sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben haben.

**§ 3 Hochschulgrad**

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Cinematography wird der akademische Grad

**Bachelor of Fine Arts (B.F.A.)**

als erster berufsqualifizierender Abschluss verliehen.

**§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiengangs Cinematography beträgt 6 Semester.

(2) Das Bachelorstudium ist modular gegliedert und umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 115 Semesterwochenstunden (SWS) bei einer Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP). Die Module umfassen sowohl Lehrveranstaltungen, in denen theoretische Grundkenntnisse vermittelt werden, als auch praktische Übungen. Kernkompetenz in der künstlerischen Ausbildung ist die gemeinsame interdisziplinäre Projektarbeit mit anderen Studiengängen der Filmuniversität. Der Studienabschluss besteht aus einem Künstlerischen Abschlussprojekt (17 LP) mit Kolloquium (1 LP) und einer Bachelorarbeit (12 LP) mit Kolloquium (1 LP).

(3) Das Bachelorstudium besteht aus den folgenden 12 Modulen:

Grundlagenmodul

Modul 1 Einführungen (3 LP)

Studienmodule

Modul 2 Grundlagen Dramaturgie/Geschichte (7 LP)

Modul 3 Fachliche Grundlagen 1 (22 LP)

Modul 6 Berufspraxis (10 LP)

Modul 7 freies Studium (12 LP)

Modul 8 Fachliche Grundlagen 2 (18 LP)

Modul 10 Fachliche Grundlagen 3 (16 LP)

Projektmodule

Modul 4 Werkstatt/Übungen (29 LP)

Modul 5 Interdisziplinärer Film 1 (16 LP)

Modul 9 Interdisziplinärer Film 2 (16 LP)

Abschlussmodule

Modul 11 Künstlerisches Abschlussprojekt (18 LP)

Modul 12 Bachelorarbeit (13 LP)

**§ 5 Dauer der Prüfungen**

(1) Mündliche Modul- und Modulteilprüfungen haben eine Dauer von mindestens 20 bis höchstens 60 Minuten, bei Klausuren beträgt die maximale Dauer 120 Minuten.

(2) Das Kolloquium zum künstlerischen Abschlussprojekt kann bis zu 60 Minuten dauern.

(3) Das Kolloquium zur Bachelorarbeit wird von der Prüfungskommission abgenommen und dauert mindestens 30, höchsten 60 Minuten.

### § 6 Bewertung der Leistungsnachweise und der Prüfungen

(1) Die Bewertung von Leistungsnachweisen und Prüfungen erfolgt mit einem differenzierten Notenschlüssel gemäß § 10 (1) der APO/BAMA.

(2) Leistungsnachweise und Prüfungen künstlerisch-praktischer Module werden, soweit keine anderen Festlegungen bestehen, „mit Erfolg“/„ohne Erfolg“ bewertet.

## II. Bachelorprüfung

### §7 Art und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen der Module 1 bis 10
2. der studienbegleitenden Modulprüfung des Moduls 11: Künstlerisches Abschlussprojekt in Form eines Kolloquiums
3. der Bachelorarbeit
4. dem Kolloquium zur Bachelorarbeit

(2) Die Errechnung des Gesamtprädikats ergibt sich aus folgender Gewichtung:

Arithmetisches Mittel der Noten der studienbegleitenden Modulprüfungen der Module 2, 3, 7, 8, 10:

25 %

Arithmetisches Mittel der Noten der studienbegleitenden Modulprüfungen der Module 4, 5 und 9:

25 %

Note des Moduls 11: Künstlerisches Abschlussprojekt:

30 %

Note der Bachelorarbeit:

15 %

Note des Kolloquiums zur Bachelorarbeit:

5 %

(3) Bei hervorragenden Leistungen kann das Gesamtprädikat „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben werden, wenn:

das arithmetische Mittel der Noten der studienbegleitenden Modulprüfungen der Module 2, 3, 6, 8, 10:

mindestens 1,5

das arithmetische Mittel der Noten der studienbegleitenden Modulprüfungen der Module 4, 5 und 7:

mindestens 1,5

die Note des Moduls 11: Künstlerisches Abschlussprojekt

1,0

die Note der Bachelorarbeit

1,0

die Note des Kolloquiums zur Bachelorarbeit beträgt.

1,3

(4) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden entsprechend der jeweiligen Modulbeschreibung durchgeführt.

Diese sind:

1. bewertet gemäß § 6 Abs. 1:
  - Modul 2: Grundlagen Dramaturgie/Geschichte
  - Modul 3: Fachliche Grundlagen 1
  - Modul 4: Werkstatt/Übungen
  - Modul 5: Interdisziplinärer Film 1
  - Modul 7: Freies Studium
  - Modul 8: Fachliche Grundlagen 2
  - Modul 9: Interdisziplinärer Film 2
  - Modul 10: Fachliche Grundlagen 3
  - Modul 11: Künstlerisches Abschlussprojekt

2. bewertet gemäß § 6 Abs. 2:

- Modul 1: Einführungen
- Modul 6: Berufspraxis

(5) Im Modul 7: Freies Studium sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 12 LP nachzuweisen. Mindestens zwei der erworbenen Leistungsnachweise in Modul 7 sind gemäß § 6 Abs. 1 zu bewerten.

(6) Das künstlerische Abschlussprojekt (Modul 11) das aus einem einzigen Projekt oder aus mehreren Projekten bestehen kann, wird anhand einer Präsentation mit Fachgespräch (Kolloquium) bewertet. Im Zentrum des Fachgesprächs steht die Präsentation des künstlerischen Werkes und des künstlerischen Arbeitsprozesses (Konzeptualisierung, Previsualisierung, Bildgestaltung und die anschließende Bildbearbeitung).

(7) Zulassungsvoraussetzung für die Anmeldung der Bachelorarbeit ist der Abschluss der Module 1 - 9. Die Anmeldung des Themas der Bachelorarbeit soll spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des vorletzten Fachsemesters der Regelstudienzeit erfolgen. Im Ausnahmefall können einzelne studienbegleitende Prüfungen bis zum Tag der Abgabe der Bachelorarbeit nachgewiesen werden.

### § 8 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine wissenschaftliche oder wissenschaftlich-künstlerische Arbeit. Sie soll belegen, dass die/der Studierende in der Lage ist, sich ein Problem selbständig und methodenkritisch zu erarbeiten.

(2) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt zehn Wochen (12 LP). In begründeten Fällen ist auf Antrag der/des Studierenden und Bestätigung durch die Betreuerin/den Betreuer eine Verlängerung von maximalen 4 Wochen möglich. Das Thema darf einmal innerhalb der ersten vier Wochen zurückgegeben werden. Der Umfang der Arbeit soll 20 - 40 Seiten betragen. Sie kann durch audiovisuelle Medien ergänzt werden.

(3) Die Bachelorarbeit ist gem. § 18 Abs. 11 APO/BAMA in vier gebundenen Exemplaren (Für das Bibliotheksexemplar darf keine Ringbindung verwendet werden.) sowie in elektronischer Form (DVD oder CD mit pdf-, docx- oder doc-Datei) im Dezernat 1 abzuliefern.

(4) Die Bachelorarbeit wird gem. § 18 Abs. 5 APO/BAMA von zwei Gutachterinnen/Gutachtern benotet.

(5) Die Bachelorarbeit wird in einem Kolloquium (1 LP) verteidigt.

#### § 9 Wiederholung der Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit und deren Verteidigung können bei einer Leistung, die mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde, jeweils einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

#### § 10 Zeugnis/Bachelorurkunde

Das Zeugnis enthält:

- die Noten bzw. Bewertungen sowie die Bezeichnung der studienbegleitenden Module, im Falle des Moduls 11 zusätzlich den Titel des Abschlussprojektes
- die Note und das Thema der Bachelorarbeit
- die Note des Kolloquiums zur Bachelorarbeit
- das Gesamtprädikat

Gleichzeitig mit dem Zeugnis werden der Kandidatin/dem Kandidaten eine Urkunde und das Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. In der Urkunde wird der akademische Grad ausgewiesen.

#### § 11 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* in Kraft.